

Zeichen der Reue aus dem Leben gehen; die Provinzial-Synode von Gran 1858 (Tit. IX. c. 6.) steht hingegen ganz auf dem Standpunkt der Constitution Detestabilem und verweigert die christliche Bestattung ausnahmslos Allen, welche im Duell oder an einer bei demselben erhaltenen Wunde sterben, — „sublata Episcopis et Ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac dispensandi facultate.“ — Indes wird es in solch' schwierigen Fällen wohl immer geboten erscheinen, daß der Seelsorger sich specielle Weisungen seines Ordinariates erbitte.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

III. (Mitwirkung zur Sünde des Nächsten.) In den Beichtstuhl des Priesters Bruno kommt Sabina, ein Dienstmädchen. Nach vollständig abgelegter Beichte und Entgegennahme der Ermahnung und Buße bittet sie noch um Aufklärung über ein Bedenken. Ihr Dienstherr nämlich habe einen erwachsenen Sohn, der sie schon wiederholt mit größeren und kleineren Paquets in ein entferntes Haus schickte, wo sie dieselben an der bezeichneten Thüre abzugeben und ohne ein Weiteres sich wieder zu empfehlen hatte. Eine gewisse Heimlichkeit und Hast bei diesen Aufträgen sei ihr schon früher aufgefallen; jetzt habe sie aber neulich mit der Magd, welche im fremden Hause die Gegenstände immer in Empfang genommen, so zwischen der Thüre ein paar Worte gewechselt und aus ihren Reden entnommen, daß diese Dinge Geschenke für eine übel beleumundete Person seien, mit welcher der junge Herr ein unsauberes Verhältniß unterhalte. Es wäre, fährt sie fort, nie ein Laut von ihr über ihre Lippen gekommen, aber er habe ihr eben wieder den Auftrag gegeben, einen hübschen Frauenkleiderstoff zu kaufen — denn er verstehe sich auf derlei Dinge nicht — und ihn dann, ohne ihn nach Hause zu bringen, in das bewußte Haus zu tragen. Weil er nicht so sehr gedrängt habe, wolle sie nun doch zuerst zur größeren Sicherheit fragen, ob sie diese Aufträge auch mit gutem Gewissen ausführen dürfe.

Bruno, der Beichtvater, hat die eben nicht gedrängte Ausführung Sabinens geduldig angehört, sieht auf den ersten Blick, daß es sich hier um eine Cooperatio handle, und daß diese so leichterding nicht angehe. „Müßten Sie etwa schweren Schaden nehmen, vielleicht sogar den Dienst verlieren, wenn Sie den Auftrag nicht ausführen wollten?“ — fragt er Sabina. — Das glaube sie zwar nicht, ist ihre Antwort, aber verdrießen werde den jungen Herrn ihre Widersehlichkeit allerdings und sie möchte doch mit allen Menschen und vor Allem mit ihrer Herrschaft in Frieden leben. — Auf diesen Bescheid gestützt entgegnete Bruno, allerdings sei der Friede sehr wünschenswerth, aber immer könne man denselben einmal nicht bewahren und auch sie dürfe in dem Falle die Aufträge des jungen Menschen nicht ausführen; denn ein geringer Verdruf könne es nicht entschuldigen, zur Sünde eines Andern mitzuhelfen. Uebrigens hätte sie, in Folge ihrer Bedenken auch schon früher nachforschen sollen, ob sie da nicht an einer Sünde sich betheilige, und es werde jedenfalls gut sein, diese Unterlassungssünde einzuschließen, zu bereuen und in Zukunft vorsichtiger zu sein in derlei Dingen. Darauf empfängt Sabina die Absolution und entfernt sich: es leuchtet ihr den Augenblick Alles ziemlich ein, was sie vernommen. — Doch kaum ist sie zu Hause und der Sohn des Hauses — nennen wir ihn Theodor — urgirt seinen Auftrag, da steigen ihr ganz entgegengesetzte Gedanken auf.

Was sie bei der Sache thue, sei, kommt ihr vor, doch nichts Schlechtes, und um die Absichten Theodors brauche und wolle sie sich auch weiter nicht kümmern; übrigens könne er dieselben auch ohne ihre Dienstleistung, wenn er einmal wolle, ebenso gut ausführen; und gar bei allen Aufträgen ihrer Herrschaft untersuchen zu müssen, ob keine schlechte Absicht im Spiele sei — wie der Beichtvater, wenn sie ihn recht verstanden, gemeint habe — diese Forderung bringt bei näherer Ueberlegung ihr anfängliches Vertrauen und ihre Bereitwilligkeit erst vollends zum Schwanken, und so will sie einmal vorläufig thun, was

ihr aufgetragen wird, bis sie wieder Gelegenheit finde, ihre neuen Bedenken vorzulegen.

Wie nun — sind diese Bedenken nicht lediglich den Einflüsterungen des Bösen zuzuschreiben; oder war Bruno's Entscheidung wirklich in etwa zu streng? Wieviel ist an diesen, was an jenen Wahres — wieviel Irriges?

Antwort: Was zunächst jene allgemeine Vorschrift angeht, mit der Ausführung von Aufträgen vorsichtiger zu sein, so läßt sich freilich keine Pflicht statuiren, wegen eines bloßen Bedenke[n]s über eine etwa verborgene schlechte Absicht, der selben weiter nachzuforschen, da selbst in dem Falle, wo dem Untergebenen, resp. Dienstboten, von dem rechtmäßigen Vorgesetzten eine in sich zweifelhaft erlaubte Handlung befohlen wird, jener nicht nur gehorchen kann, sondern muß, so lange der Zweifel über die Erlaubtheit nicht zu einer moralischen Gewißheit (wenigstens late sumpta) über die Unerlaubtheit gesteigert ist. Um so mehr muß dies da gelten, wo es erst zweifelhaft ist, ob das, wozu ein Dienstbote durch eine an sich gewiß erlaubte Handlung beiträgt, sittlich gut oder schlecht sei. Dies Bedenken möchte also der Sabina vielmehr ein richtiges natürliches Gefühl eingegeben haben, daß, woffern auf einer solchen Forderung bestanden würde, nicht nur die ruhigen Augenblicke ihrer Standesgenossen gezählt wären, sondern eine völlige Störung jedes Dienstverhältnisses herbeigeführt werden müßte.

Angenommen aber, es stehe eine schlechte Absicht bereits fest, wie in unserem Falle die Unterhaltung eines sündhaften Verhältnisses, dann bedarf es zu einem richtigen Urtheile über die Erlaubtheit einer Mitwirkung hiezu vor Allem der Unterscheidung in eine formelle und eine materielle Mitwirkung zur Sünde. Die erstere wird definiirt als actio qua quis concurrit ad malam alterius actionem cum ejusdem cognitione et volitione (Müller, theor. mor. ed. III. vol. II, §. 36) und ihr Wesen liegt demnach darin, daß man dem Nächsten, der eine sündhafte That vollführt, dazu behilflich sein will; daß man

will und beabsichtigt, daß seine Hilfeleistung zur Sünde mißbraucht werde (so P. Noldin in „Zeitschr. f. kath. Theologie“, Innsbruck 1879, III. S. 498); et actio cooperantis fiat cum cognitione et volitione mali saltem implicita. (Gury). Daß aber eine solche Mitwirkung, die immer eine Billigung der Sünde in sich schließt, aus keinem Grunde erlaubt werden könne, darüber gibt es selbstverständlich nur eine Stimme.

Die materielle Mitwirkung wird definiert als: actio qua quis concurrevit ad malam alterius actionem sine istius volitione (Müller l. c.), bei welchem man also zwar mitwirkt zu einer That, welche Sünde ist, so aber, daß der Mitwirkende die Sünde nicht will, sondern aus einem der Sünde fremden Beweggrunde handelt. Diese materielle Mitwirkung nun ist zwar keineswegs schlechthin erlaubt, sondern vielmehr ex Charitate verboten; sie kann aber unter gewissen Bedingungen erlaubt werden, und man fordert deren einstimmig zwei. Erstens wird verlangt und eigentlich schon vorausgesetzt eine in sich, nach Objekt, Zweck und Umständen (soweit sie vom Mitwirkenden abhangen) wenigstens indifferente Handlung; — zweitens ein entsprechend wichtiger Grund der eigenen Nothwendigkeit oder des eigenen Nutzens, dem bekannten Grundsätze gemäß: Charitas non obligat cum gravi incommodo. Entsprechend wichtig aber muß dieser Grund sein, d. h. um so gewichtiger: 1. je gewisser die sündhafte That des Andern nur unter meiner Mitwirkung möglich ist; — 2. je unmittelbarer ich darauf Einfluß nehme; — 3. je sündhafter dieselbe ist.

Nach diesen Anhaltspunkten kann die Entscheidung unsres Falles, in dem offenbar eine materielle Mitwirkung vorliegt, in Wenigem erledigt werden. Es erscheint erstlich klar, daß Sabina mit der Überzeugung, daß, was sie in der Sache thue, sei nichts Schlechtes, nicht gerechtfertigt ist, indem hiebei die zweite, wesentliche Grundbedingung zur Erlaubtheit einer mitwirkenden Handlung ganz übersehen wird. Es tritt ferner der Mangel an Unterscheidung von Seiten Bruno's zu Tage.

Denn allerdings halſen alle der Sabina aufgetragenen Handlungen zur Sünde Theodors mit (und können deßhalb nicht einfachhin erlaubt sein), aber in einer wie verschiedenen Art und Weise! — Der Einkauf des Stoffes steht zunächst mit der Sünde Theodors in einem so entfernten Zusammenhange, daß gewiß der Nachtheil, einer unfreundlichen Behandlung ausgesetzt zu sein, hinreicht, denselben zu erlauben. Und gesetzt sodann, Sabina würde sich dessen weigern, wie leicht könnte Theodor auch ohne sie, durch ein andres Geschenk, das er selbst besorgen kann, wie in früheren Fällen seine Absicht erreichen. Machen diese Umstände allein die Handlung auch nicht schon erlaubt, wie Sabina meint, so ist mit Rücksicht auf sie doch ein geringerer Grund zur Erlaubtheit vornöthen; ja es dürfte hier ein solcher schon in dem Dienstverhältniß allein liegen, da ja auch Hilfeleistungen, wie z. B. in einem Buchergeschäfte Geld zu zählen, ziemlich allgemein, auch vom hl. Alphons (l. 3. n. 78), ex sola ratione famulatus erlaubt werden.

Was aber die Ueberbringung des Kleiderstoffes betrifft, so handelt es sich hier um eine Streitfrage. Einige Moralisten sind der Ansicht, es sei einem Diener aus einem sehr wichtigen Grunde erlaubt, der Concubine seines Herrn Geschenke zu überbringen; sie finden darin eine an und für sich indifferente Handlung, durch welche zur Sünde eines Andern (ohne sie zu wollen) mitzuwirken, aus einem verhältnismäßig wichtigen Grunde erlaubt sei. Der hl. Alphonsus (l. 3. n. 65. p. 2.) ist absolut dagegen: er bezeichnet diese Handlung als sündhaft an und für sich (intrinsece malum), quia revera munera per se turpem amorem fovent; so daß also nach der oben angeführten Bezeichnung P. Gury's eine implicita mali volitio vorhanden sei. — Gewiß verdient diese Ansicht wegen der Auctorität des hl. Lehrers und in Abetracht des angeführten Grundes alle Berücksichtigung. Indes ist auch auf das Gewissen des Pönitenten Rücksicht zu nehmen, und nachdem sich's jedenfalls um keine entschiedene Frage handelt, kann der Confessarius eine solche

Dienstleistung hingehen lassen, falls der Pönitent über die Erlaubtheit derselben keinen Zweifel hat, aber sie für wahrscheinlich erlaubt hält (cf. S. Alph. I. 6. n. 6C4.), wie Sabina in unserem Falle — wenn nur anderseits auch der entsprechend wichtige Grund nicht fehlt, als da wäre, wenn Theodor, im Besitze des Vertrauens seiner Eltern, voraussichtlich es vermöchte und bösen Willen genug hätte, sie um ihren guten Ruf, oder um ihren Dienst zu bringen, zumal wenn ihr keine andre Stelle in Aussicht stände u. Äe.; — denn diese Mitwirkung zur Sünde bleibt immerhin eine sehr nahe.

Wedoch wird der Beichtvater einer Person in dieser Lage dringend anrathen, sobald es moralisch möglich ist, freiwillig dies Dienstverhältniß zu lösen, weil sie ja aus Anlaß der Vermittlung bei jenem unsauberem Verhältniß, selbst vielfacher Gelegenheit zu inneren Sünden, und in einer derartigen Umgebung vielleicht auch äußerer Gefahren ausgesetzt ist: eine Forderung, welche die Anhänger beider Ansichten werden stellen müssen, und welche in der vom hl. Alphons vertretenen eigentlich schon selbst enthalten ist.

Eine andere Frage: ob Sabina nicht den Eltern Theodors, was ihr bekannt ist, anzeigen habe, liegt allerdings nahe, aber doch außer den Grenzen unserer Erörterung. Jedenfalls könnte ihr der Confessarius eine Verpflichtung hierzu nur dann auferlegen, wenn begründete Hoffnung auf Erfolg bestände, und sie zugleich selbst auch vor einem mäßig großen Nachtheile, der ihr daraus erwachsen könnte, gesichert bliebe.

Wien.

Franz Binder,

Studienpräfect des f. e. Clericalseminars.

IV. (Entsteht aus der Nothcivilehe, welche in Oesterreich unter Umständen von der bürgerlichen Gesetzgebung gestattet wird, das canonische Gehinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, d. i. das Hinderniß der *Justitia publicae honestatis?* oder bringt diese Nothcivilehe Spontalien zu Stande?)